

A N H A N G

Berechnung der Sängerjahre, zu Art. 7

Ein Sängerjahr wird als erfüllt angerechnet, wenn ein Mitglied mindestens 2/3 aller Proben des Gesamtchores besucht hat.

Nicht als Absenz gelten die folgenden entschuldigten Abwesenheiten:

- Tod von Familienangehörigen, nahe Bekannte/Verwandte, usw.;
- Spital- und Kuraufenthalte;
- Militärdienst oder Zivilschutz;
- Arbeitseinsatz, infolge Schicht, Auslandsaufenthalt oder andere dringende und begründete Arbeiten;
- ebenso pro Mitglied und Jahr 4 weitere entschuldigte Abwesenheiten.

Aufgerechnet werden andererseits übrige offizielle Anlässe des Gesamtchores, gemäss Programm oder Ansage, wie zum Beispiel Spezialproben, Ständchen und Auftritte in Kirchen, Altersheimen, Geburtstage, Beerdigungen usw. und zwar nach dem Modus: wer an drei solchen Anlässen teilnimmt, erhält Gutschrift für 1 Probe.

Totenehrung, zu Art. 11, Abs. f

Der MCG wirkt mit bei Beerdigungsgottesdiensten von Aktiven und Ehrenmitgliedern.

Geburtstagsständchen

Der MCG bringt allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern ab dem 80. Geburtstag, alle fünf Jahre, ein Geburtstagsständchen.